

Jobcenter
Herr Davepon

22.01.2019

Anfrage der Ratsfraktionen der CDU und von Bündnis 90/Die Grünen

I. Vorbemerkungen

Zunächst ist zu den in der Anfrage vom 15.01.2019 formulierten Vorbemerkungen Folgendes anzumerken:

1. Hinweis auf darzulegende Kostensenkungsbemühungen

Nach ständiger Rechtsprechung des BSG stellt die Kostensenkungsaufforderung lediglich ein „Angebot“ dar, in einen Dialog über die angemessenen KdU einzutreten. Genauere Hinweise auf die Obliegenheit zum Nachweis der Bemühungen bei der Wohnungssuche sind in der Regel entbehrlich. Aus dem Verständnis einer Zumutbarkeitsregelung heraus ist es im Regelfall ausreichend, dass der Hilfebedürftige den angemessenen Mietzins und die Folgen mangelnder Kostensenkung kennt. Weitergehende Handlungsanweisungen sind - auch unter Vertrauensschutzgesichtspunkten – nicht erforderlich.

Es steht dem Hilfebedürftigen im Rahmen eigenverantwortlichen Handelns frei, bei weitergehendem Informationsbedarf ggf. beim Jobcenter nähere Einzelheiten zu erfragen. Vorgesehen ist also, dass dem Hilfebedürftigen die Art und Weise seiner Bemühungen selbst überlassen bleiben und er sich zwecks Unterstützung und Zusicherung an das Jobcenter wenden soll.

Zu beachten ist auch, dass es bei der Aufforderung zur Kostensenkung nicht um die Rechtfertigung von Eingriffen in regelmäßig bereits erworbene Rechtspositionen geht, sondern lediglich um die vorübergehende Gewährung zusätzlicher Leistungen aus Gründen zeitlich begrenzten Bestandsschutzes.

Gleichwohl werden die Leistungsberechtigten vom Jobcenter Münster bereits im Rahmen der Kostensenkungsaufforderung darüber aufgeklärt, dass etwa Bewerbungsschreiben, Annoncen aus Tageszeitungen etc. als Nachweis ihrer Eigenbemühungen in Betracht kommen.

Hierzu ist außerdem anzumerken, dass die Frage der Zumutbarkeit von Kostensenkungsbemühungen ebenso wie die Frage der Angemessenheit immer einer Einzelfallprüfung unterliegt.

2. Angespannte Wohnungsmarktlage in Münster

Die Stadt Münster verfügt über ein vom BSG bestätigtes, schlüssiges Konzept zur Bemessung der abstrakten Angemessenheitsgrenzen. Das Vorliegen eines solchen Konzepts führt nach ständiger Rechtsprechung des BSG den Anscheinsbeweis, dass - auch in Städten mit angespanntem Wohnungsmarkt - ausreichend Wohnraum zu den vom Jobcenter bzw. vom Sozialamt ermittelten Obergrenzen verfügbar ist.

Das Jobcenter und das Sozialamt berücksichtigen - mit Blick auf den angespannten Mietwohnungsmarkt in Münster – die besondere Situation der betroffenen Leistungsempfänger und sind in Zusammenarbeit mit lokalen Netzwerkpartnern bei der Lösungsfindung aktiv und unterstützend tätig. Insb. werden den Betroffenen Informationen wie z.B. Kontaktdaten von acht Anbietern zur Verfügung gestellt, die über einen größeren Bestand an Wohnungen verfügen. Ebenso besteht die Möglichkeit, sich an das Amt für Wohnungswesen zu wenden, um dort einen Wohnungsberechtigungsschein zu beantragen oder das Interesse für eine öffentlich geförderte Wohnung zu bekunden.

Verwaltungsinterne Recherchen beim Jobcenter und beim Sozialamt haben außerdem ergeben, dass es im Regelfall keine nennenswerten Probleme bei der Wohnungssuche von Leistungsberechtigten gibt, die auf die Höhe der Obergrenzen zurückzuführen wären. Die Auswertung der eigenen Mietdatenbanken bestätigt die Einschätzung, dass die Obergrenzen ausreichend sind, um angemessenen Wohnraum anmieten zu können.

Bestätigt werden diese verwaltungsinternen Recherchen durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit über die Wohn- und Wohnkostensituation der vom Jobcenter Münster betreuten Bedarfsgemeinschaften. Die Statistik liefert unter anderem Angaben zu den laufenden tatsächlichen Kosten der Unterkunft nach Größe der Haushaltsgemeinschaft im Durchschnitt. Die durchschnittlichen tatsächlichen Kosten der Unterkunft (Kaltmiete plus Nebenkosten) betragen danach für einen Ein-Personen-Haushalt 379,49 Euro (Stand August 2017) und liegen damit um 86,01 Euro unter dem abstrakt angemessenen Richtwert. Auch die aufgeführten Durchschnittswerte für alle anderen Haushaltsgrößen liegen zum Teil sehr deutlich unter den Richtwerten.

Außerdem sind hochwertige und damit teure Wohnungen häufig auch besonders energieeffizient, so dass ohnehin die deutlich höheren Richtwerte für besonders energieeffiziente Wohnungen zum Tragen kommen, die alle deutlich über den Höchstbeträgen nach dem Wohngeldgesetz liegen, selbst unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags von 10 %.

3. Akzeptanz von Fachgutachten

Soweit bemängelt wird, Fachgutachten würden häufig nicht akzeptiert, ist dies nicht zutreffend. Es werden praktisch nie Fachgutachten eingereicht, sondern lediglich ärztliche – häufig nicht einmal fachärztliche – Atteste, aus denen sich weder eine genaue medizinische Diagnose noch Art und Umfang der Behandlung ergeben. Es fehlt im Übrigen regelmäßig auch an einer Aussage zur Prognose der Krankheitsentwicklung. Ohne entsprechende Angaben kann jedoch die Frage der Zumutbarkeit nicht beantwortet werden.

4. Verbleib im sozialen Umfeld

Der Begriff des sozialen Umfeldes bezieht sich nur auf den konkreten Wohnort und nicht auf das aktuell bewohnte Stadtviertel innerhalb des Wohnortes.

Das BSG respektiert die Einbindung Hilfebedürftiger in ihr soziales Umfeld und billigt ihnen zu, dass von ihnen ein Umzug in einen anderen Wohnort, der mit der Aufgabe des sozialen Umfeldes verbunden wäre, regelmäßig nicht verlangt werden kann. Bleibt das soziale Umfeld erhalten, sind umgekehrt Kostensenkungsmaßnahmen im Normalfall zumutbar.

Aufrechterhalten des sozialen Umfeldes bedeutet nicht, dass keinerlei Veränderungen der Wohnraumsituation stattfinden dürften. Vielmehr sind vom Hilfeempfänger auch Anfahrtswege mit öffentlichen Verkehrsmitteln hinzunehmen, wie sie etwa erwerbstätigen Pendlern als selbstverständlich zugemutet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der öffentliche Nahverkehr in einer Großstadt wie Münster auf die Erreichbarkeit des Stadtkerns von allen Stadtteilen, auch solcher, die am Stadtrand gelegen sind, ausgerichtet ist.

Beruft sich ein Hilfebedürftiger darauf, sich z.B. örtlich nicht verändern oder seine Wohnung nicht aufgeben zu können, müssen hierfür besondere Gründe vorliegen. Hierfür kommen vor allem Härtefälle in Betracht. Dazu gehört etwa die Rücksichtnahme auf das soziale und schulische Umfeld minderjähriger schulpflichtiger Kinder, die möglichst nicht durch einen Wohnungswechsel zu einem Schulwechsel gezwungen werden sollten; ebenso kann auf Alleinerziehende Rücksicht genommen werden, die zur Betreuung ihrer Kinder auf eine besondere Infrastruktur angewiesen sind, die bei einem Wohnungswechsel in entferntere Ortsteile möglicherweise verloren ginge und im neuen Wohnumfeld nicht ersetzt werden könnte. Ähnliches kann für behinderte oder pflegebedürftige Menschen bzw. für die sie betreuenden Familienangehörigen gelten, die zur Sicherstellung der Teilhabe behinderter Menschen ebenfalls auf eine besondere wohnungsnaher Infrastruktur angewiesen sind.

Eine bloße affektive Bindung an einen bestimmten Stadtteil steht der Zumutbarkeit eines Umzugs in einen anderen Stadtteil jedoch nicht entgegen.

II. Aufgeworfene Fragestellungen

Die einzelnen in der Anfrage formulierten Fragestellungen können leider nur teilweise beantwortet werden.

Zu 1.) Wie viele Haushalte leben in zu teuren Wohnungen?

Der Datenbestand, der hier zu einer annähernd vollständigen Erhebung herangezogen werden kann, ist der 11.10.2018. Die unterschiedliche Art und Weise der Erfassung in OPEN kann keinen vollständigen Überblick geben.

Es gibt derzeit im Jobcenter 274 Fälle, in denen eine Miete gezahlt wird, die den derzeitigen Höchstgrenzen entsprechend der KdU-Verfügung entspricht. Das entspricht bei einer Gesamtzahl von ca. 10.800 Bedarfsgemeinschaften einer Quote von ca. 2,5 %.

Zu 2.) Wie hoch sind die Differenzen, die von den Leistungsberechtigten aufgefangen werden?

Zu den Differenzen kann ebenfalls nur bedingt eine Aussage getroffen werden, da nicht in jedem Fall die Kürzung wegen Unangemessenheit erfasst wird. Für die Fälle, bei den die Kürzung erfasst wird, muss von den Leistungsberechtigten im Schnitt ein Betrag in Höhe von 65,55 € aufgefangen werden.

Zu 3.) In wie vielen Fällen wird eine Verlängerung der unangemessenen Mieten akzeptiert?

Hierzu erfolgt keine statistische Erhebung.

Zu 4.) Aus welchen Gründen werden Verlängerungen nicht angemessener Mieten akzeptiert.

Die Anerkennung unangemessen teurer Mieten ist der begründungspflichtige Ausnahmefall. Daher kommen hierfür vor allem Härtefälle in Betracht.

So kann etwa auf Alleinerziehende Rücksicht genommen werden, die zur Betreuung ihrer Kinder auf eine besondere Infrastruktur angewiesen sind, die bei einem Wohnungswechsel in entferntere Ortsteile möglicherweise verloren ginge und im neuen Wohnumfeld nicht ersetzt werden könnte. Ähnliches kann für behinderte oder pflegebedürftige Menschen bzw. für die sie betreuenden Familienangehörigen gelten, die zur Sicherstellung der Teilhabe behinderter Menschen ebenfalls auf eine besondere wohnungsnaher Infrastruktur angewiesen sind. Von einer Kostensenkung wird auch bei kurzfristiger Hilfgewährung abgesehen, etwa wenn der Bezug einer bedarfsdeckenden Altersrente oder die Aufnahme einer bedarfsdeckenden Erwerbstätigkeit kurz bevor steht.

Als weitere Gründe kommen außerdem Gebrechlichkeit bei hohem Alter, eine aktuelle schwere Erkrankung oder eine schwere psychische Erkrankung und Suizidgefahr bei Verlust des gewohnten Umfeldes in Betracht.

Bei hohem Alter, langer Wohndauer und Bestandsmieten kann ein prozentualer Zuschlag zu den festgesetzten Richtwerten erfolgen, durch den dann aber die tatsächlichen Kosten auch gedeckt sein müssen.

Darüber hinaus regelt § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II, dass eine Absenkung der unangemessenen Aufwendungen nicht gefordert werden muss, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre. Hierauf haben die Leistungsberechtigten jedoch keinen Anspruch.

Zu 5.) Wie viele Widerspruchsverfahren liegen vor?

Zu 6.) Wie viele Klagen sind anhängig?

Im Jahr 2018 sind insgesamt 196 Widersprüche (16,6 % Anteil an der Gesamtzahl der eingegangenen Widersprüche) und 28 Klagen (17,3 % Anteil an der Gesamtzahl der eingegangenen Klagen) mit dem Sachgebiet „Kosten für Unterkunft und Heizung“ eingegangen. Allerdings kann hier nicht davon ausgegangen werden, dass es sich in allen Fällen um Klagen oder Widersprüche handelt, die im Zusammenhang mit einer Unangemessenheit der Miete stehen, da diese Zuordnung auch Fälle von Umzugskosten, Mietschuldendarlehen, Heiz- und Betriebskostenabrechnungen, Mietkautionsdarlehen etc. umfasst.

Zu 7.) Wie ist das Vorgehen bei Räumungsklagen?

§ 22 Abs. 9 SGB II regelt eine Mitteilungspflicht der Zivilgerichte, für den Fall, dass eine Räumungsklage eingeht. Die Vorschrift bezweckt die Vermeidung des Eintritts von Wohnungslosigkeit. Eine anhängige Räumungsklage rechtfertigt nämlich die Direktzahlung der KdU an den Vermieter.

Zu einer etwaigen Übernahme von Mietschulden müssen die Kosten der zu sichernden Unterkunft aber grds. innerhalb der Angemessenheitsgrenzen liegen, da die langfristige Sicherung einer nicht kostenangemessenen Unterkunft im Regelfall nicht gerechtfertigt ist. Als Ausnahmen sind denkbar: Vermeidung eines Schulwechsels minderjähriger Kinder während des Schuljahres, Unzumutbarkeit eines Umzugs aus gravierenden Gründen (Pflege eines schwer erkrankten/pflegebedürftigen Angehörigen, Art und Schwere der Behinderung/Erkrankung des Leistungsberechtigten oder wenn die Kosten den Rahmen des Angemessenen nur geringfügig übersteigen und (etwa bei Aufstockern unter Verwendung des Freibetrags aus Einkommen) der künftige Erhalt der Wohnung gesichert erscheint.

Unabhängig davon, ob eine Schuldenübernahme möglich ist, wird bei Räumungsklagen die Fachstelle Wohnraumsicherung des Sozialamts tätig. Zu deren Aufgaben gehören:

- Präventive und akute Vermeidung von Wohnungslosigkeit
- Betreuung von städtischen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe
- Hausdienst in Wohnungslosen- und Flüchtlingseinrichtungen
- Ordnungsbehördliche Einweisungen, Verfügung von Umzügen, Umsetzung der Hausordnung, Umsetzung des Hausrechts und Erhebung von Nutzungsgebühren
- Initiierung von Hilfen nach § 67 SGB XII (Leistungsberechtigte in besonderen sozialen Schwierigkeiten)
- Quartiersmanagement Hauptbahnhof / Bremer Platz
- Schuldnerberatung

Im Fokus steht dabei vor allem die Suche nach alternativen Unterbringungsoptionen. Als weitere Option zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit steht auch die Einweisung in Wohnungen im Rahmen der sog. öffentlich-rechtlichen Inanspruchnahme zur Verfügung, die durch eine sozialpädagogische Begleitung unterstützt wird.

Insgesamt stehen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit städtische Übergangseinrichtungen (Schwarzer Kamp, Hoher Heckenweg etc.), Nutzung des Wohnraums im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Inanspruchnahme, reguläre Wohnungen des freien Wohnungsmarktes sowie in Ausnahmefällen Hotels, Pensionen etc. zur Verfügung.

Zu 8.) Welche Wohnungsdaten werden erhoben, um sicher zu stellen, dass ausreichend Wohnraum in Münster zur Verfügung steht.

Die Unbestimmtheit des Begriffs der Angemessenheit erfordert von der Verwaltung eine Konkretisierung. Dieser Konkretisierung ist nach der Rechtsprechung des BSG ein sog. schlüssiges Konzept zur Bemessung der Angemessenheitsgrenzen zu Grunde zu legen.

Das hierzu entwickelte und den Anforderungen des BSG entsprechende Konzept der Stadt Münster basiert wesentlich auf dem qualifizierten Mietspiegel für die Stadt Münster. Zur Erstellung dieses Mietspiegels erhebt das Amt für Wohnungswesen die nach den zivilrechtlichen Vorgaben erforderlichen Daten durch eine Befragung der Vermieter-/Mieterhaushalte und übermittelt diese zur Auswertung nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen an das Institut für empirische Marktforschung (EMA).

Darüber hinaus erfolgt ein Abgleich mit der Statistik der Bundesagentur für Arbeit über die Wohn- und Wohnkostensituation der vom Jobcenter Münster betreuten Bedarfsgemeinschaften.

Hinzukommen interne Auswertungen zur Zahl der Fälle, in denen eine Miete gezahlt wird, die den derzeitigen Höchstgrenzen entsprechend der KdU-Verfügung entspricht.

Seit Beginn des Jahres steht außerdem über die Firma Empirica-Systeme GmbH eine Datenbank über Mietangebote in der Stadt Münster seit dem 01.01.2012 zur Verfügung, die eine Auswertung ermöglicht, in welchem Zeiträume wie viele angemessene Mietangebote zur Verfügung standen.

Im Auftrag

gez. Schölling